1. Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HundehaltungsVO)

§ 1

§ 1 Abs. 2 der HundehaltungsVO wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Im Umfeld von 500 Meter des Waldkindergartens im Salztrögwäldchen müssen alle Hunde an der Leine geführt werden. Ausnahmen sind Hunde, die zu Therapiezwecken im Waldkindergarten eingesetzt werden.

Die Regelungen in speziellen Satzungen der Stadt Obernburg a. Main über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt."

§ 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Obernburg a.Main, 16.12.2021 Stadt Obernburg a.Main

vom 18.03.2016

Die Stadt Obernburg a. Main erlässt aufgrund Art. 18 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LSIVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 9 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBI S. 140), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, sowie auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
 - Die Regelungen in speziellen Satzungen der Stadt Obernburg a. Main über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.
- (3) Von Kinderspielplätzen und vom näheren Umgriff der Kinderspielplätze sind alle Hunde fernzuhalten, auch wenn sie an der Leine geführt werden.
- (4) Verunreinigungen von Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere Kinderspielplätzen sind untersagt. Die Hundehalter bzw. Hundeführer haben Verunreinigungen durch Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind,
 - a) Bei den in § 1 Abs. 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 10. Juli 1992 über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (GVBI. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBI. S. 513, 583) aufgeführten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet.
 - b) Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 10. Juli 1992 über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (GVBI. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBI. S. 513, 583) aufgeführten Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstaben a) erfassten Hunden.
 - c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (2) Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind.
- (4) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4 a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind.

- (5) Beschränkt-öffentliche Wege in Grünanlagen sind solche Wege, die nach Artikel 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet sind und mindestens mit einer Wegeseite an eine Grünanlage angrenzen.
- (6) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- 1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in ausgewiesenen Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen oder auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den oben genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
- 2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg a. Main, 18. März 2016

tadt Obernburg a. Main

Bürge meister